Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Festlegung einer Schutzzone und einer Überwachungszone zur Bekämpfung der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Rendsburg-Eckernförde

Aufgrund der Artikel 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit den Artikeln 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und den §§ 18 bis 33 GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

I. Amtliche Bestätigung des Ausbruchs der Geflügelpest

Am **03. November 2022** wurde der Ausbruch der Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln in der Gemeinde Emkendorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde amtlich bestätigt.

II. Einrichtung einer Schutzzone

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird um den betroffenen Betrieb eine **Schutzzone** mit einem Radius von drei Kilometern um den Ausbruchsbetrieb (Koordinaten: 9,799269; 54,237815) eingerichtet.
Diese umfasst Teile der Gemeinden Emkendorf, Bokel und Groß Vollstedt.

Der Verlauf der äußeren Grenze der Schutzzone ergibt sich aus dem Kartenauschnitt, der dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als inhaltlicher Bestandteil beigefügt ist. Die äußere Umgrenzung der **Schutzzone** ist als ***rote Linie*** dargestellt.

III. Einrichtung einer Überwachungszone

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 wird um den betroffenen Betrieb eine **Überwachungszone** mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern eingerichtet.

Die Überwachungszone umfasst

- die Teile der Gemeinden Emkendorf, Bokel und Groß Vollstedt die nicht in der Schutzzone liegen
- die Gemeinde Bredenbek südlich des Straßenzugs Kieler Straße/Rendsburger Straße (K67)
- die Gemeinde Bovenau südlich der Kieler Straße ausgenommen des Bereichs nördlich der gedachten Verbindungslinie zwischen der Koordinate 54.32441; 9.84070 (Einmündung Feldweg) und der Koordinate 54.32054; 9.85893 (Kreuzung Rendsburger Straße/Kronsfelde)
- den südlich der Bundesautobahn A210 gelegenen Teil der Gemeinde Felde
- den südlich der Landesstraße L255 gelegenen Teil der Gemeinde Schierensee
- den westlich der Bundesautobahn A215 gelegenen Teil der Gemeinde Sören
- den nördlich des Straßenzuges Dorfstraße/Heinkenborsteler Weg gelegenen Teil der Gemeinde Gnutz
- den östlich des Straßenzugs Rüsterbergen-Hasenkrug-Dorfstraße gelegenen Teil der Gemeinde Schülp bei Rendsburg
- die Gesamtfläche der Gemeinden Achterwehr, Bargstedt, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Ellerdorf, Eisendorf, Groß Vollstedt, Haßmoor, Jevenstedt, Langwedel, Luhnstedt, Nortorf, Oldenhütten, Ostenfeld, Osterrönfeld, Rade bei Rendsburg, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp bei Nortorf, Stafstedt, Warder, Westerrönfeld, Westensee, und der Stadt Rendsburg

In dem Kartenauschnitt, der dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als inhaltlicher Bestandteil beigefügt ist, ist die äußere Umgrenzung der **Überwachungszone** als äußere **blaue Linie** dargestellt.

IV. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Bekämpfung der Geflügelpest werden für die Schutzzone (vorstehend Nummer II) und/oder die Überwachungszone (vorstehend Nummer III) die Anordnungen laut den Nummern 1 bis 12 in der linken Spalte der folgenden Tabelle erlassen.

Anordnungen zur Tierseuchenbekämpfung Die Anordnungen gelten für die jeweils mit einem Kreuz markierte Zone.	Geltung für **Schutzzone**	**Geltung für Überwachungs-zone**
1. Anzeigepflicht Wer Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner oder Laufvögel hält, hat dies dem Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, FD 2.4 Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Telefax: 04331/202-568, E-Mail: veterinaeramt@kreis-rd.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jedes verendete Tier und jede Änderung innerhalb des Bestands unverzüglich anzuzeigen. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV]	x	x
2. Absonderung zum Schutz vor Kontakt mit Wildvögeln, Aufstallungsgebot Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hält, hat diese Tiere von wild lebenden Vögeln abzusondern. Die gehaltenen Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen. [Artikel 25 Absatz 1 a) und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV]	x	x
3. Beförderungsverbot Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten, Eier und Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 5 GeflPestSchV]	x	

4. Beförderungsverbot für frisches Geflügelfleisch: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nr. 3 GeflPestSchV]	x	
5. Verbringungsverbote Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:		
- Vögel	x	x
- Säugetiere	x	
- Fleisch von Geflügel und Federwild	x	x
- Eier	x	x
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen	x	x
Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand mit gehaltenen Vögeln verbracht werden.	x	
Ausgenommen von den Verboten unter Nummer 5 sind - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt worden sind. - Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. - Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn des 21-tägigen Seuchenüberwachungszeitraums, d. h. vor dem 12. Oktober 2022 gewonnen oder erzeugt worden sind. - Erzeugnisse, die in der Sperrzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone gehalten wurden. - Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten unter Nummer 5 ausgenommen sind, kann im Einzelfall auf Antrag eine behördliche Ausnahmegenehmigung in Betracht kommen, die vorher beim Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde zu beantragen wäre. [Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV]	x	x

6. Eigenüberwachung durch verantwortliche Personen Wer Vögel einer der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hält, hat den Haltungsbestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu prüfen. Wird dabei eine gesteigerte Todesrate, eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung festgestellt, so ist dies unverzüglich dem Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Telefon: 04331/202-315, Telefax: 04331/202-568, E-Mail: veterinaeramt@kreis-rd.de zu melden. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 40 der Verordnung (EU) 2020/687]	x	x

7. Maßnahmen zur Biosicherheit Die für die Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen eingehalten werden.		
- Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen und die sonstigen Standorte gehaltener Vögel sind gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren zu sichern.	x	
- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen.	x	x
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren, und nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in dem Betrieb eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- Räume, Behälter und sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- In jedem Betrieb sind eine funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.	x	

- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel).	x	x
- Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung strikt zu trennen.	x	x
- Unmittelbar vor und nach dem Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
- Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.	x	x
[Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung]		
8. Aufzeichnungen zum Personenverkehr Der Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten hat jeden Besuch des Betriebs durch eine betriebsfremde Person in schriftlicher oder elektronischer Form zu protokollieren und diese dem FD 2.4 Veterinär- und Lebensmittelaufsicht auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	x	x
9. Tierkörperbeseitigung Kadaver von gehaltenen Vögeln der unter Nummer 1 genannten Arten oder Teile davon, die aus Tierhaltungen stammen, sind als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte *Rendac Jagel GmbH,* Boklunder Weg, 24878 Jagel, unschädlich beseitigen zu lassen. [Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe g und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687]	x	x
10. Freilassen von Vögeln Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 4 und § 27 Absatz 4 Nummer 3 GeflPestSchV]	x	x
11. Veranstaltungen Die Durchführung von Ausstellungen, Märkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln der in dieser Tabelle unter Nummer 1 genannten Arten ist verboten. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflPestSchV]	x	x

12. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone laut Nummer II oder in der Überwachungszone laut Nummer III befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zu reinigen und zu desinfizieren. [Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absaz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV]	x	x

V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Einrichtung der Schutzzone laut Nummer II und der Überwachungszone laut Nummer III einschließlich der jeweiligen Gebietsfestlegung sowie die mit Geltung für diese Zonen unter Nummer IV mit der zugehörigen Tabelle erlassenen Ge- und Verbote werden gemäß § 80 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen, soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht aufgrund von § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.

VI. Wirksamkeit und Geltungsdauer dieser Allgemeinverfügung

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am **4. November 2022** wirksam. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Anmerkungen:

Verzicht auf Anhörung
Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Geflügelhalter wird gem. § 87 Abs. 2 Nr. 4 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) verzichtet.

Öffentliche Bekanntgabe
Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und **gilt ab 04.11.2022**.

Einsichtnahme
Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann bei der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden. Die genaue Gebietsabgrenzung ist der Karte zu entnehmen, die Bestandteil dieser Verfügung ist. Diese Karte liegt zusammen mit dem Text der Allgemeinverfügung beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg, und bei den örtlichen Ordnungsbehörden im Kreis Rendsburg-Eckernförde während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

An den Hauptzufahrtswegen zu der Sperrzone und zu der Überwachungszone werden Schilder mit der Aufschrift "Geflügelpest-Sperrzone" bzw. „Geflügelpest-Überwachungszone“ angebracht.

Hinweise

1. Anzeigepflicht

Jeder Verdacht auf eine Infektion eines gehaltenen Vogels mit dem Virus der Geflügelpest ist dem FD Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde unverzüglich anzuzeigen (§ 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

3. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 dieser Verordnung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Absatz 1 Nummer 4 des Tiergesundheitsgesetzes).

4. Untersuchungen gehaltener Vögel in Betrieben, Mitwirkungspflicht der für die Tierhaltung verantwortlichen Personen

In der Schutzzone und in der Überwachungszone führt der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde als zuständige Behörde in Betrieben, in denen Vögel einer der unter Nummer IV – dort Nummer 1 in der zugehörigen Tabelle – genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. In der Schutzzone führt die Behörde in Beständen gehaltener Vögel eine klinische Untersuchung der Tiere, ggf. eine erforderliche Probennahme sowie die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen durch. Diese Maßnahmen sind von den für die Tierhaltung verantwortlichen Personen zu dulden; auf die Mitwirkungspflicht nach § 24 Tiergesundheitsgesetz wird verwiesen.

Begründung zu der Einrichtung der Schutzzone laut Nummer II, der Überwachungszone laut Nummer III und zu den Anordnungen unter Nummer IV

Die Aviäre Influenza, umgangssprachlich auch Vogelgrippe genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (niedrig- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren.

Geflügelpest ist für empfängliche Arten gehaltener Vögel, wie Hausgeflügel, hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestands erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das kann bei diesen Tieren zu lang anhaltenden Leiden führen. Zudem lässt ein Ausbruch der Seuche in einem Bestand hohe wirtschaftliche Einbußen für den betroffenen Halter/Eigentümer selbst, marktbedingt aber auch für andere Halter von Vögeln, erwarten. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene aviäre Influenza) ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer IV und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 und dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union. Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Bekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen zu treffen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit fort, soweit sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) am 03. November 2022 in einem Geflügelbestand in der Gemeinde Emkendorf ergibt sich aus einer am 02. Oktober 2022 durchgeführten klinischen Untersuchung des betroffenen Geflügelbestandes, der virologischen Untersuchung am 02. November 2022 durch das Landeslabor Schleswig-Holstein in Neumünster und aus dem Nachweis von hochpathogenem aviärem Influenzavirus (HPAIV H5N1) durch das Friedrich-Loeffler-Institut am 03. November 2022. Den Ausbruch der hochpathogenen Influenza hat der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 amtlich bestätigt. Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, die aus einer Schutzzone mit einem Radius von mindestens 3 km um den Ausbruchsbetrieb und aus einer Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die kleinere **Schutzzone** ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone. Für die Schutzzone werden weitergehende Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als für die die Überwachungszone. Wird die Schutzzone später aufgehoben, so gelten dort die Maßnahmen der Überwachungszone. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie den Anhängen V und X der der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687.

Die **Überwachungszone** kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 39 Absatz 1 und den Anhängen V und XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, solange ihre Einrichtung nicht behördlich aufgehoben worden ist.

Anlässlich des Seuchenausbruchs in der Gemeinde Emkendorf habe ich bei der Festlegung der äußeren Umgrenzung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone folgende Faktoren berücksichtigt: das Seuchenprofil, die geografische Lage, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen, die Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie sonstige relevante epidemiologische Faktoren [Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429].

Bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch die Verbringung dieser Tiere, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt verbreitet werden, z. B. durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Tierseuche Geflügelpest zu bekämpfen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung laut Nummer V

Tierseuchenrechtliche Verfügungen zur Gefahrenabwehr greifen in Rechte des betroffenen Tierhalters ein und geben deshalb Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage. Solche Rechtsbehelfe haben nach § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Davon abweichend entfaltet laut § 37 des Tiergesundheitsgesetzes die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Soweit der Suspensiveffekt der Anfechtung nicht nach § 37 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt, kann die Behörde, die eine tierseuchenrechtliche Verfügung zur Gefahrenabwehr erlassen hat, diese Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Schäden umgehend minimiert werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und Überwachungszone und die damit verbundenen notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Denn würde sich wegen Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug dieser Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde das die Verbreitung der Geflügelpest begünstigen, wobei auch nicht sichergestellt wäre, dass eine möglicherweise bereits eingetretene Verschleppung der Tierseuche frühzeitig erkannt werden würde. Infolgedessen könnten infizierten Tieren schwerwiegende, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt werden und ihren Haltern empfindliche wirtschaftliche Einbußen erwachsen.

Gegenüber dem privaten Interesse des einzelnen Tierhalters daran, nach einer Anfechtung dieser Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den – temporären – behördlichen Restriktionen aus dieser Allgemeinverfügung verschont zu bleiben, überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung. Die von der Behörde verfolgten Maßnahmen haben zum Ziel, die Integrität hochrangiger Schutzgüter zu gewährleisten und volkswirtschaftliche Schäden von erheblichem Ausmaß abzuwenden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn die Bürgerin oder der Bürger ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzt und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwendet.
Bei einer eventuellen Fristversäumnis durch einen Vertreter wäre das Verschulden dem Vertretenen zuzurechnen.

Rendsburg, den 04.11.2022

Kreis Rendsburg-Eckernförde
Der Landrat
Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelaufsicht

Im Auftrag

Dr. Freitag
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882
Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4.Dezember 2018, S. 21)

GeflPestSchV
Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl: I S. 1665, 2664)

Tiergesundheitsgesetz
Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009
Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Neben-produkte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) (ABl. L 300 vom 14. November 2009, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 (ABl. L 170 vom 25. Juni 2019, S. 1)

Verordnung (EU) 2016/429
Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") (ABl. L 95 vom 7. April 2017, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 der Kommission vom 25. Juli 2018 (ABl. L 272 vom 31. Oktober 2018, S. 11)

VwGO
Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607)

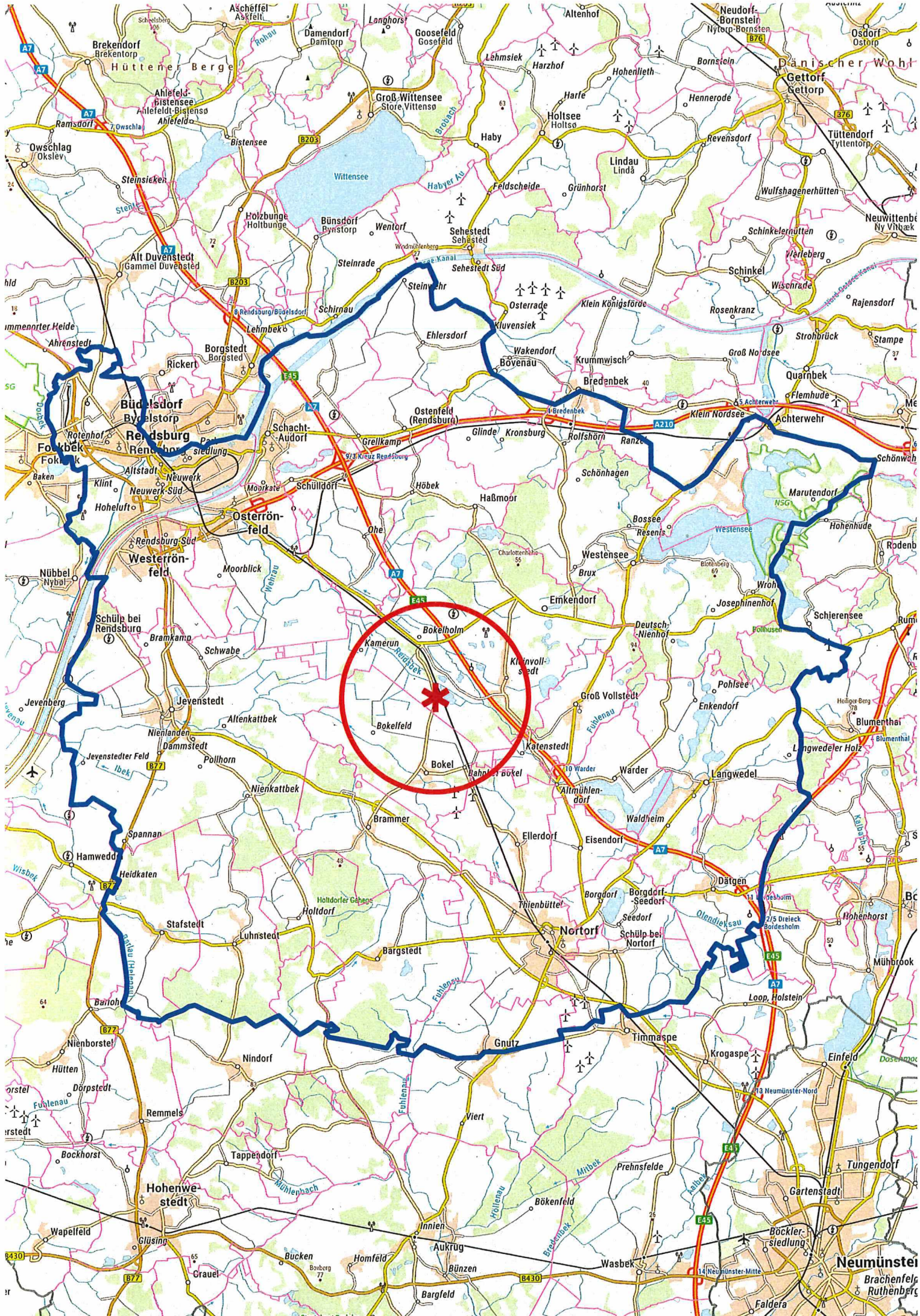

Brekendorf
Brekentorp
Hüttener Berge
Ahlefeld-Bistensee
Ahlefeldt-Bistensø
Ahlefeld
Ramsdorf
Owschlag
Okslev
Steinsieken
Bistensee
Damendorf
Damtorp
Langhorst
Goosefeld
Gosefeld
Groß Wittensee
Store Vittensø
Wittensee
Haby
Lehmsiek
Harzhof
Altenhof
Hohenlieth
Harfe
Holtsee
Holtsø
Neudorf-Bornstein
Nytorp-Bornsten
Osdorf
Ostorp
Dänischer Wohl
Gettorf
Gettorp
Bornstein
Hennerode
Revensdorf
Tüttendorf
Tyttentorp
Lindau
Lindå
Feldscheide
Grünhorst
Wulfshagenerhütten
Neuwittenbe
Ny Vitbæk
Holzbunge
Holtbunge
Bünsdorf
Bynstorp
Wentorf
Sehestedt
Sehested
Schinkelerhütten
Alt Duvenstedt
Gammel Duvensted
Steinrade
Sehestedt Süd
Schinkel
Wischrade
Rajensdorf
Schirnau
Osterrade
Klein Königsförde
Rosenkranz
Lehmbek
Kluvensiek
Ehlersdorf
Strohbrück
Stampe
Ahrenstedt
Borgstedt
Borgsted
Wakendorf
Bovenau
Krummwisch
Groß Nordsee
Rickert
Bredenbek
Quarnbek
Flemhude
Büdelsdorf
Bydelstorp
Rendsburg
Rendsborg
Ostenfeld (Rendsburg)
Klein Nordsee
Achterwehr
Schacht-Audorf
Grellkamp
Glinde
Kronsburg
Rolfshörn
Ranzel
Rotenhof
Fockbek
Fokbek
Altstadt
Neuwerk
Neuwerk-Süd
Schülldorf
Höbek
Schönhagen
Schönwehr
Baken
Klint
Hoheluft
Osterrönfeld
Haßmoor
Marutendorf
Rendsburg-Süd
Westerrönfeld
Ohe
Bossee
Resenis
Westensee
Hohenhude
Nübbel
Nybøl
Moorblick
Brux
Emkendorf
Josephinenhof
Schierensee
Schülp bei Rendsburg
Bramkamp
Schwabe
Bokelholm
Kamerun
Deutsch-Nienhof
Kleinvollstedt
Pohlsee
Jevenberg
Jevenstedt
Groß Vollstedt
Enkendorf
Altenkattbek
Bokelfeld
Blumenthal
Nienlanden
Dammstedt
Katenstedt
Langwedeler Holz
Jevenstedter Feld
Pollhorn
Bokel
Warder
Langwedel
Nienkattbek
Altmühlendorf
Brammer
Waldheim
Spannan
Ellerdorf
Eisendorf
Hamwedde
Heidkaten
Dätgen
Borgdorf
Borgdorf-Seedorf
Thienbüttel
Holtdorf
Seedorf
Hohenhorst
Stafstedt
Luhnstedt
Nortorf
Schülp bei Nortorf
Bargstedt
Mühbrook
Loop, Holstein
Nienborstel
Gnutz
Timmaspe
Krogaspe
Einfeld
Nindorf
Hütten
Dörpstedt
Remmels
Viert
Bockhorst
Tappendorf
Prehnsfelde
Tungendorf
Hohenwestedt
Gartenstadt
Bökenfeld
Wapelfeld
Glüsing
Innien
Aukrug
Böcklersiedlung
Bucken
Homfeld
Bünzen
Wasbek
Neumünster
Crauel
Bargfeld
Brachenfeld
Ruthenberg
Faldera